

Erscheint alle 14 Tage
viertelj. Bezugspreis
1,50 Mk.
In beziehen im Verlag
„Die Eiche“, Berlin
NW 55, Greifswalder
Straße 222.

Die Eiche

Anzeigen für die sechs-
gespaltene Beitzelle
20 Pfg.
Arbeitsmarkt 15 Pfg.
Ortsvereinsanzeigen
10 Pfg.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 51/52

Berlin, den 25. Dezember 1931

42. Jahrg.

Fernsprechamt
Alexander 4719

Alle Zuschriften für „Die Eiche“ an V. Volkmann, Greifswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmte Postfächer sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin NW 55, Greifswalderstr. 222. Sämtl. Geldsendungen an W. Schumacher, Berlin NW 55, Greifswalderstr. 222, Postcheckk. 39321 beim Postcheckamt Berlin NW 7

Fernsprechamt
Alexander 4719



Friede den Menschen auf Erden.

Weihnacht! Das Fest der Liebe und des Friedens. Wie kein anderes Fest der Christenheit fordert es zu Vergleichen und Betrachtungen heraus.

Vor zweitausend Jahren dröhnte der Schritt der Legionen römischer Erobererheere durch die damals bekannte Welt. In Fesseln lagen Völker und Staaten. Nach Freiheit und Gerechtigkeit schrien sie in Sehnsucht und Schmach. Der Retter, wann kommt er?

Und er kam. Kein strahlender Ritter, kein König, sondern ein Knecht. Kein Reicher, kein Kapitalgewaltiger, sondern ein Armer. In die Familie eines armen Zimmermanns wurde er hineingeboren. Seine Wiege stand in keinem Palast, eine Krippe in einem Stalle war die erste Behausung, Heu und Stroh die erste Lagerstätte. Drei Jahrzehnte vergingen fast ohne Kunde über ihn. Das sollte der Retter sein?

Dann aber offenbarte er sich. Das Geheimnis seiner Geburt ward enthüllt. Der Sinn seines Lebens ward klar. Er lebte dem Frieden, von dem die Hirten in der Weihenacht gehört hatten. Der Sieg des Geistes ward vollendet. Liebe und Friede hatten Gestalt angenommen. Ihr Verkünder ging zwar von uns. Aber die Begriffe von Liebe und Frieden blieben, gingen in die Welt und wurden zwei Geistesmächte.

Die Geschichte der Menschen, Völker und Staaten ist tausendmal geschrieben. Mordhunger, Mißgunst, Haß und Neid haben in all den Jahrhunderten oftmals unägliches Elend über die Menschheit gebracht. Doch die Kräfte der Liebe und des Friedens sind immer stärker gewesen, denn gerade in den Zeiten der tiefsten Erniedrigung und des größten Elends rufen die Völker nach Liebe und Friede. Und an ihrem Lichte und ihrer Wärme arbeitet sich die gequälte Menschheit wieder empor.

Zweitausend Jahre sind vergangen und haben uns die Erkenntnis gebracht, daß die Erde nie ein Paradies sein wird. Das Gute und das Böse, das Große und das Kleine, der Haß und die Liebe, der Friede und der Unfriede — sie ringen auch heute miteinander. Wie vor zweitausend Jahren, so liegen auch heute Völker und Staaten in Fesseln und Banden. Eine Kriegskatastrophe allergrößten Ausmaßes hat die Völker aus der Bahn geworfen. Die Technik hat das Weltbild verändert. Hemmungsloser Kapitalismus hat mit sinnloser, nur auf den eigenen Profit bedachter Wirtschaftsführung die Zerrüttung der Wirtschaft gefördert. Staat und Einzelpersonen kämpfen um ihre Existenz: 5 Millionen Arbeitsloser und die doppelte Anzahl Kurzarbeiter sind die äußerlich sichtbaren Opfer, sind die Toten und Verwundeten des mörderischsten Wirtschaftskampfes, den die Welt je gesehen hat. Mit Notverordnungen sucht man zu retten, was zu retten ist. Alle gegen einen, und einer gegen alle. Das ist die Signatur des Tages. Was soll werden? Die Frage ist Rassenchicksal! Viele rufen, hören keine Antwort und sinken ins Grau der Verzweiflung. Andere laufen mit, sinnlos und ziellos, dorthin wo andere laufen. Manche rebellieren gegen Gesetz und Ordnung und gehen in ihrer Verzweiflung Wege, die ins Verderben führen. Gemeinsam aber allen ist die Hoffnung, daß es doch einen Weg geben müsse, der herausführt aus dem

Elend. Aber diese Hoffnung, sie ist bei den meisten nicht abgeklärt, nicht voll innerer Sicherheit und bestimmter Ueberzeugung, sondern wie ein wild bewegtes Meer, das von Ufer zu Ufer schäumt, von Klippe zu Klippe brandet, emporerschleudert und niederreißt. Nicht wie eine ruhige Kraft, die das Gemüt füllt. Unruhig, beängstigend ist die Hoffnung, sie richtet sich auf Unklares, vielleicht auf ein Wunder.

Und doch haben wir kein Recht, so ganz mutlos und verzweiflungsvoll die Dinge zu betrachten. Die Kräfte zur Erfüllung sind längst da. Freilich, wer nur in der Vergangenheit lebt, nur ewig rückwärts schaut, der sieht die Kräfte nicht, der verschließt sich der Erkenntnis der Dinge, der verträumt die Zeit. **Wir brauchen nicht zu verzagen!** Wir dürfen bauen und vertrauen. Auf was? **Auf uns selbst!** Der Glaube an uns selbst und unsere Kraft ist es, der uns zur Höhe führen wird.

Wir nehmen die sittlichen Kräfte, wo immer sie sich zeigen. Wir nehmen auch dankbar die beseelegenden Kräfte der Weihnacht. Liebe und Frieden verkünden wir, wie die himmlischen Boten in der Nacht von Bethlehem.

Ist es denn richtig, daß wir von Liebe und Frieden sprechen, wo wir doch als Fordernde auftreten?

Was fordern wir denn? Doch nur Lebensraum für den wertvollen Menschen! Nicht, damit er hassen und prassen, sondern, damit er leben und geben kann! Damit er sich freue und Anteil nehmen kann an den aufbauenden Kräften menschlichen Fortschritts. Nicht herrschen wollen wir über die andern, sondern wir wollen als gleichberechtigte Glieder eingeschaltet werden in die Weltgemeinschaft. **Wir wollen herans aus der Knechtschaft. Wir wollen Gerechtigkeit. Wir wollen Gleichheit.** Der Weg zur Erreichung des Zieles unserer Wünsche ist noch lang und er wird uns wie in der Vergangenheit noch manche Niederlage und Enttäuschung bringen. Aber aufzuhalten sind wir nicht; die organisierte Arbeiterschaft ist sich ihres Endsieges voll und ganz bewußt. Aus dem Kampf um die Materie wird der Sieg des Geistes ersehen.

Viele Tausend Hände strecken sich uns entgegen. Leiber hungern und Seelen verzweifeln. In unserer Gewerksvereinsgemeinschaft soll niemand vergeblich rufen. **Öffnet Herzen und Hände! Jeder, der noch etwas erübrigen kann, gebe dem, der nichts mehr hat. Laßt nicht vergeblich anknöpfen, wenn man eure Hilfe erbittet. Der Gewerksverein hat getan, was er konnte; die Arbeitslosen und Kranken wissen, was der Gewerksverein für sie geleistet hat. Aber das Elend ist zu groß. Freiwillig müssen unsere Gesinnungsfreunde mit einspringen. Die Liebe muß vor allem bei uns selbst lebendig bleiben. Betätigen wir uns in der Liebe, dann haben wir auch den echten Herzensfrieden.**

Wenn nun die Weihnachtsglocken ihr Läuten anheben, dann soll sich bei dem, der gab und bei dem, der nahm, erfüllt haben, was die Christenheit singt: O du fröhliche, o du seelige, gnadenbringende Weihnachtszeit!



Die 4. Notverordnung! Das Schicksalsdekret!

Am 8. Dezember unterzeichnete der Herr Reichspräsident das schicksalsschwere Dokument. Wie die Gewerkschaften zu ihm stehen, das ist in der Kundgebung des Gewerkschaftsrings, die wir an anderer Stelle zum Ausdruck bringen, deutlich gesagt. Wir möchten aber noch einiges dazu ergänzen.

Bis zur letzten Stunde hatten wir gehofft, daß die Reichsregierung doch noch einen Eingriff in die Löhne aufchieben würde, um zunächst die Auswirkung der Preisfunktionsaktion abzuwarten. Noch am Tage vor der Unterzeichnung traten die Gewerkschaften an den Reichskanzler heran mit der Mitteilung, daß sie gegen eine Zurückdatierung der Löhne auf ein bestimmtes früheres Datum ohne Rücksicht auf die Geltungsdauer der Verträge und unter Ausnutzung des ordentlichen Schlichtungsverfahrens nochmals schärfsten Protest einlegen müßten. Die Gewerkschaften warnten die Reichsregierung den Weg der Lohnsenkung noch weiter zu gehen und protestierten insbesondere gegen den geplanten Eingriff in das Tarifrecht. Die voraussehbaren Folgen, die sich hieraus ergeben müßten, würde auch die Regierung nicht tragen können. Die Gewerkschaften lehnen jegliche Verantwortung ab.

Trotzdem noch am Tage vor Erlass der Notverordnung von einem Teil der Presse die Mitteilung verbreitet wurde, daß die Regierung auf Grund der Vorstellungen der Gewerkschaften jetzt noch nicht an eine Reduzierung der Löhne herangehen werde, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich das Ergebnis der Preisfunktionsaktion erkennen lasse, hat nun doch die Notverordnung die sofortige Senkung der Löhne und den schweren Eingriff in das Tarifrecht gebracht. Umso größer und herber ist nun die Enttäuschung und die sich aus ihr ergebende Erbitterung. Wir verkennen nicht, daß die Notverordnung Bestimmungen mit sich bringt, welche wir mit Genehmigung anerkennen. Dazu gehört die Senkung der Mieten, der Kohlenpreise und die scharfen Maßnahmen, durch welche eine allgemeine Preisfunktionsaktion in die Wege geleitet werden soll. Die Arbeitnehmer haben immer erklärt, daß es ihnen nicht auf die Höhe des Lohnes ankäme, sondern auf die Kaufkraft des Lohnes. Wenn wir also mit einem geringeren Lohn mehr kaufen können, als mit einem höheren, dann stehen wir den geringeren vor. Aber die Verordnungen, die uns in der Vergangenheit bezüglich Preisfunktionsaktionen gemacht worden sind, haben sich immer als jeher erwiesen, daß gerade in dieser Frage die Bevölkerung mit größtem Mißtrauen erfüllt ist. Und darum fehlt in der Masse des Volkes der Glaube, daß die diesmaligen Verordnungen eine bessere Erfüllung finden. Allerdings können wir nicht schon heute den Beweis liefern, daß auch die diesmalige Aktion der Regierung im Lande verlaufen wird. Beweisen können wir es nicht, daß keine Preisfunktionsaktion eintreten wird, wir können nur berechnete Befürchtungen und Befürchtungen äußern.

Wenn sich unsere Befürchtung erfüllt, daß eine Preisfunktionsaktion in gleicher Weise eintreten wird, wie die vorgeschriebene Lohnsenkung, dann wird sich die Notverordnung geradezu katastrophal auswirken. Denn dann wird die Kaufkraft weiter geschwächt und eine geschwächte Kaufkraft muß die Wirtschaftskrise noch bedeutend verschärfen. So ist also die Notverordnung als ein großes Wagnis zu bezeichnen, als ein Experiment, dessen Gelingen sehr zu bezweifeln ist. Unserer Ansicht nach ist die Zeit für solche ungemessenen Experimente jetzt nicht da, deshalb verurteilen wir die Notverordnung als Ganzes und erheben schärfsten Protest dagegen.

Wir müssen uns nun aber über die rechtliche Sachlage klar sein. Die Notverordnung ist zwingendes Gesetz auf Grund der Reichsverfassung und kann daher nur durch die gesetzlichen Faktoren wieder beseitigt werden. In diesem Falle ist der gesetzliche Faktor der Reichstag. Am 16. Dezember tritt der Reichstag zusammen, um zu den Vorschlägen auf Einberufung des Reichstages noch vor Weihnachten Stellung zu nehmen. Von der Stellungnahme der politischen Parteien resp. des Gesamt-Reichstages werden auch die Gewerkschaften ihre Stellungnahme abhängig machen müssen, denn nur bei einem einheitlichen Vorgehen aller in Betracht kommenden Faktoren wird es möglich sein, eine Klärung zu schaffen und zu positiven Ergebnissen zu gelangen. Wir müssen also wohl oder übel abwarten, denn zur Stunde liegt eine feste Willensmeinung der in Betracht kommenden politischen Parteien noch nicht vor.

Wir als Gewerkschaften sind ja nun gezwungen die Mitglieder zu informieren, welche Auswirkungen sich aus den Bestimmungen der Notverordnung ergeben. Unsere Mitglieder müssen in der Lage sein, auch die Vorteile der Notverordnung für sich in Anspruch nehmen zu können und nicht nur die Schäden. Darum wollen wir in Kürze die einschlägigen Bestimmungen behandeln.

Die 4. Notverordnung umfaßt neun Teile. Der 1. Teil umfaßt die Preis- und Zinsfunktionsaktion. Die amtliche Begründung besagt, daß die Preise und Kosten an die veränderte Wirtschaftslage angepaßt werden müssen. Die Notverordnung unterscheidet jedoch zwischen gebundenen Preisen und freien, die sich im freien Markt bilden. Es wird davon abgesehen, allgemein Preisfunktionsaktionen anzuführen und Kartelle und Syndikate grundsätzlich zu verbieten. Das Ziel der Bestimmungen liegt vielmehr in einer Auflockerung dieser Verbände. Es wird in der Verordnung verlangt, daß alle Preise, die durch Kartelle, Syndikate und ähnliche Zusammenschlüsse festgesetzt sind, bis zum 1. 1. 1932 um

mindestens 10 v. H. gegenüber dem Stand vom 1. Juli 1931 gesenkt werden. Werden die Preise nicht in diesem Ausmaße herabgesetzt, so sind ihre Bindungen am 1. 1. 1932 nichtig. Die Senkung der Preise für Markenwaren, die gebunden sind, hat in der Weise zu erfolgen, daß der Preis durch das Zusammenstreifen aller daran beteiligten Wirtschaftsstufen (Hersteller und Handel) gleichfalls um mindestens 10 Proz. bis zum 1. 1. 1932 gesenkt wird. Preisempfehlungen der Innungen dürfen nur erteilt werden, wenn die empfohlenen Preise gleichfalls entsprechend herabgesetzt sind. Um die ermäßigte Preislage aber auch für die Zukunft sicher zu stellen, ist die Erhöhung kartellgebundener Preise und die Einführung neuer Preisbindungen bis zum 1. 1. 1932 genehmigungspflichtig.

Der zuständige Preiskommissar kann, wenn er eine weitere Preisfunktionsaktion für notwendig hält, im Einzelfall eine über 10 % hinausgehende Senkung verlangen.

Die Preisbindungen in der Kohlen- und Kaliumwirtschaft sind besonders geregelt. Deren Zwangssyndikate haben mit Wirkung vom 1. 1. 1932 ihre Preise um 10 % zu senken. Die Kohlen- und Kaliumsyndikate dürfen auch künftig Einzelhändler nicht mehr bestrafen, wenn sie die festgesetzten Kleinverkaufspreise nicht einhalten.

Es wird ein Reichskommissar für Preisüberwachung mit außerordentlichen Vollmachten eingesetzt. Er hat unumschränkte Vollmachten, Vorschriften über alle Preise zu erlassen und wird seine besondere Aufmerksamkeit der Beseitigung überhöhter Preisspannen zuwenden. Das trifft nicht nur für die industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Erzeugnisse zu, sondern er kann auch für angemessene Senkung der Werktarife der Kommunen (Gas, Elektrizität, Wasser usw.) Sorge tragen. Zur Senkung



Frohe
Weihnachten
und ein frohes neues Jahr
wünscht allen Mitgliedern und Freunden
Der Hauptvorstand.

Die Redaktion.



der Preise für Fahrkarten von Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privatbahnen ist ein besonderer Anreiz dadurch gegeben, daß für den Fall der Ermäßigung der Fahrpreise die Beförderungssteuer ganz oder teilweise zu erlassen ist. Der Preiskommissar hat das Recht, Betriebe zu schließen, die sich seinen Anordnungen nicht fügen.

Die Zinsen für alle langfristigen Forderungen werden um den vierten Teil, jedoch nicht unter 6 Proz. gesenkt. Bei den Zinsfäden, welche über 12 Proz. hinausgehen, wird der überschüssige Zinsanteil um die Hälfte gesenkt.

Auch Tarifermäßigungen der Reichsbahn sollen die Preisfunktionsaktion fördern. Eine Verbilligung des Personenverkehrs ist allerdings nicht vorgesehen, aber die Gütertarife sollen so gesenkt werden, daß im Gesamtausmaß eine Einsparung von jährlich 300 Millionen Mark eintritt. Die Frachtermäßigungen sollen zum 16. 12. 1931 in Kraft treten.

Der 2. Teil behandelt die Wohnungswirtschaft. Da der Hausbesitz vielfach unrentabel geworden sei, mache sich eine Klarstellung des künftigen Schicksals der Hauszinssteuer notwendig. Die finanzielle Lage der Länder und Gemeinden und die Bedürfnisse der Wohnungswirtschaft machen aber einen sofortigen Fortfall der Hauszinssteuer unmöglich. Die Hauszinssteuer soll daher noch eine Reihe von Jahren gezahlt werden, der staffelmäßige Abbau ist aber vorgesehen und mit dem Schluß des Rechnungsjahres 1939 wird sie ganz aufhören. Bis Schluß des Rechnungsjahres 1934 gilt die Ermäßigung um 20 Proz., die nach Maßgabe der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 eingetreten ist. Vom 1. April 1935 wird ein Abschlag von 25 Proz. gewährt, der 2 Jahre gilt. Vom 1. April 1937 wird für 3 Jahre die Hälfte der Steuer erhoben, die mit dem 1. April 1940 völlig in Fortfall kommt. Die Hausbesitzer können aber die ganze Hauszinssteuer auch schon früher ablösen, wenn sie in der Zeit vom 1. April 1932 bis 31. März 1934 den 3/2fachen Jahresfollbetrag zahlen. Wer bis zum 31. 3. 32 ablöst, braucht nur das 3-fache zu zahlen.

Demgegenüber sieht die Notverordnung eine Mietsenkung sowohl der Wohnungen, als der gewerblichen Räume vor. Die Miete für alle Mietwohnungen wird mit dem 1. Januar 1932 um 10 Proz. der Friedensmiete gesenkt. Bei den Neubausmieten soll ab 1. Januar 1932 eine Senkung der Mieten um den Betrag eintreten, der durch die Senkung der Zinsen für Hypotheken eingepreist wird. Man hofft hier auf eine Senkung bis zu 15 Prozent. Eine allgemeine Rege-

lung ist jedoch nicht möglich mit Rücksicht auf die verschiedenartige Belastung der Grundstücke und den verschiedenen Zeitpunkten der Erbauung. Auf Untermieter findet diese Bestimmung keine Anwendung. Ein vor dem 15. Juli 1931 geschlossener Mietvertrag kann von dem Mieter zum 31. 3. gekündigt werden, auch wenn eine solche Kündigung nach dem Vertrag nicht zulässig wäre. Die Kündigung gilt nicht, wenn der Mieter seit dem 15. Juli 1931 von einem ihm zustehenden Kündigungsrechte keinen Gebrauch gemacht hat. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen, und dem Vermieter spätestens am 5. Januar 1932 zugehen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter mit Wirkung vom 1. April 1932 den Mietszins um mindestens 20 Prozent senkt, oder der Vermieter auf Wunsch des Mieters in den Mieträumen besondere, mit einem außerordentlichen Kostenaufwand verbundene bauliche Arbeiten vorgenommen hat.

Der 5. Teil bringt einschneidende Bestimmungen für die Sozialversicherung und Fürsorge. Das Verhältnis zwischen Krankenkassen und Ärzten wird im allgemeinen beim alten belassen, nur schreibt die Verordnung als Gesamtvergütung eine gegen 1930 verkleinerte und mit den Löhnen gleitende Kopfpauschale vor. Die Leistungen für die Krankenkassen und Erwerbslosen werden auf die Regelleistungen beschränkt; neue Mehrleistungen sind nur unter besonderen Umständen und nur mit Zustimmung der Oberversicherungsämter und des Reichsversicherungsamtes zulässig. Die Schwierigkeiten der Invalidenversicherung sucht die Notverordnung dadurch zu beheben, daß die Kinderzuschüsse und Waisenrenten nicht mehr über das 15. Lebensjahr hinausgezahlt werden, daß der doppelte Bezug von Renten wegfällt, daß die Hinterbliebenen-Renten in ihrem Gesamtbetrag nicht die Hauptrente übersteigen und die Versorgung von Witwen, deren Männer beim Inkrafttreten der Reichsversicherungsverordnung (1. Januar 1912) schon Invalide oder tot waren, von der Versicherung auf die Fürsorge übergeht. In der Unfallversicherung fallen alle Renten unter 20 Prozent fort. Renten von 20 Prozent erlöschen nach zweijährigem Bezuge. In der Fürsorge bleibt die sogenannte gehobene Fürsorge zwar aufrecht erhalten, das Ausmaß der Unterstützung wird aber in das pflichtmäßige Ermessen der Fürsorgeverbände und die Rücksicht auf die Eigenart des Falles gelegt.

Der 6. Teil behandelt die arbeitsrechtlichen Vorschriften. Die Begründung der Regierung behauptet, daß die Verordnung an den rechtlichen Grundlagen des kollektiven Arbeitsrechts nichts ändere. Wir sind anderer Meinung, wir sind der Auffassung, daß die Verordnung einen starken rechtlichen Eingriff vornimmt. Die Reichsregierung hält es, von dem Ergebnis der Beratungen des Wirtschaftsbeirats ausgehend, für erforderlich, daß bei der praktischen Ausgestaltung der Tarifverträge noch mehr als bisher den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete und Wirtschaftszweige Rechnung getragen wird. Es sollen also andere Tarifvertragssysteme geschaffen werden, die sich mehr den Einzelbetrieben anpassen. Für diesen allmählichen Umbau müsse aber zunächst hinsichtlich der Löhne und Gehälter eine der Lage der Gesamtwirtschaft entsprechende Grundlage geschaffen werden. Wir sind der Auffassung, daß diese Grundlage in den bestehenden Lohnabkommen gegeben ist. Die Reichsregierung ist aber der Ansicht, daß, wenn die Produktionskosten bezüglich einer Preisfunktionsaktion erheblich gesenkt werden müssen, daß da an einer Senkung der Löhne und Gehälter nicht vorüber gegangen werden kann. Sie nimmt als Norm für die Gestaltung des Lohnes den Anfang des Jahres 1927 an, weil zu jener Zeit nach Krieg, Inflation und Währungskrise ein gewisses Gleichgewicht erreicht war. Daher werden sämtliche Lohn- und Gehaltsätze auf den Stand vom 10. Januar 1927 herabgesetzt. Jedoch soll die Kürzung nicht mehr als 10 Prozent betragen, wenn nach dem 1. Juli 1931 bereits eine Kürzung erfolgt war. War seit dem 1. Juli 1931 keine Kürzung erfolgt, so tritt eine Senkung um 15 Prozent ein, keinesfalls aber unter dem Satz vom 10. 1. 1927. Dieselben Prozentsätze gelten auch für die Wirtschaftszweige, in denen am Stichtag, dem 10. Januar 1927 kein Tarifvertrag bestand. Die Verordnung sieht vor, daß der neue Lohn- und Gehaltsstand unverzüglich festgelegt wird. Zu diesem Zweck treten die Parteien jeden Tarifvertrages bis zum 19. 12. 1931 zusammen, um die nach den Vorschriften der Verordnung ab 1. 1. 1932 geltenden Sätze in einem Nachtrag zum Tarifvertrag festzulegen. Kommen die Tarifvertragsparteien zu keiner Einigung, so muß die Klarstellung des Ergebnisses durch die Schlichter erfolgen. Diese treffen ihre Festsetzungen endgültig und bindend, gegenüber allen Beteiligten. Im allgemeinen werden die Schlichter lediglich die Sätze festzusetzen haben. In Ausnahmefällen können sie aber die etwaigen Widersprüche bereinigen, die sich aus inzwischen eingetretenen Änderungen des Systems der Entlohnung ergeben können. Sie können z. B. bei der Festsetzung der Sätze berücksichtigen, daß die Löhne oder Gehälter des Wirtschaftszweiges im Januar 1927 Sozialzulagen enthielten, die inzwischen beseitigt sind, sie können weiter Abordnungsrechnungen ändern, die im Manteltarifvertrag mit Rücksicht auf die heutigen Lohnsätze vereinbart sind, für die neuen Sätze aber offensichtlich nicht mehr passen. Die Schlichter haben auch die Möglichkeit, in Fällen, in denen am 10. 1. 1927 kein Tarifvertrag bestand, und deshalb nach der Verordnung eine Kürzung der Löhne oder Gehälter von 10 oder 15 Prozent eintreten muß, von diesen Kürzungssätzen abzuweichen, wenn durch ihre un-

mittelbare Uebernahme eine mit dem allgemeinen Lohn- und Gehaltsstand im Januar 1927 offensichtlich nicht vereinbarte Regelung geschaffen würde. Sie können schließlich auch die Laufdauer der Tarifverträge in einem gewissen Ausmaß bis zum 30. September 1932 verlängern, wenn das für die ruhige Fortentwicklung des Wirtschaftszweiges erforderlich erscheint und die Verhältnisse genügend übersehbar sind.

Um den Schlichtern ihr Eingreifen, soweit es nach den Vorschriften der Verordnung notwendig ist, möglichst frühzeitig zu ermöglichen, haben die Tarifvertragsparteien ihnen unverzüglich Kenntnis zu geben, falls sie selbst zu keiner Festlegung kommen. Recht und Pflicht des Schlichters zum Eingreifen in diesen Fällen werden jedoch durch die Unterlassung der Anzeige nicht berührt. Etzigen sich die Parteien nachträglich, aber vor der Festlegung durch den Schlichter, so hat es dabei sein zu verwenden; ein unbilliges Eingreifen der Behörden soll vermieden werden. Vor der Festlegung muß der Schlichter sich Gewißheit über die Auffassung der Parteien beschaffen, in der Regel durch eine Verhandlung mit ihnen.

Die Vereinbarungen der Parteien oder die Entscheidung des Schlichters sind in einem Nachtrag niederzulegen, und werden auf Antrag einer Tarifvertragspartei mit größter Beschleunigung für allgemeinverbindlich erklärt. Dieses abgekürzte Verfahren beschränkt sich aber nur auf solche Anträge, die noch vor dem 15. Januar 1932 beim Reichsarbeitsminister eingehen. Für alle später eingehenden Anträge gilt das regelmäßige Verfahren der Allgemeinverbindlichkeitsklärung, welches ja bedeutend längere Zeit in Anspruch nimmt. Eine Ausnahme wird nur gemacht, für Festlegungen des Schlichters, welche nach dem 8. 1. 32 erfolgen. In diesen Fällen muß der Antrag zur beschleunigten Allgemeinverbindlichkeitsklärung innerhalb einer Woche eingehen.

Auf die nichtamtlich geregelten Löhne bezieht sich die Verordnung nicht, weil hierzu nach der Auffassung der Reichsregierung eine zwingende Notwendigkeit nicht bestand. Wo eine tarifliche Regelung nicht vorhanden ist, werden die Löhne ja doch nur nach freiem Ermessen des Arbeitgebers gezahlt.

Derselbe Abschnitt behandelt auch die sozialen Wahlen. Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Amtsbauer derjenigen Personen, die nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes oder des Schwerbeschädigtengesetzes in ein Ehrenamt gewählt sind und deren Amtsbauer spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres 1932 durch Ablauf der Wahlzeit enden würde, um einen Zeitraum bis zu einem Jahre zu verlängern.

Die Notverordnung enthält noch eine Reihe anderer Bestimmungen über die Sicherung der Haushalte, Vorauszahlungen von Einkommensteuer, Reichsfluchtsteuer, Lohn- und Gehaltsenkung um 10 Prozent für die Beamten und Angestellten. Sicherungen zum Schutze des inneren Friedens. Wir haben in der Hauptsache die Bestimmungen gebracht, die für die Arbeitnehmer am wichtigsten sind.

Ungleiches Maß.

In den letzten Wochen waren die Augen der organisierten Arbeitnehmer mit besonderer Aufmerksamkeit nach der Wilhelmstraße gerichtet. Spielte sich doch dort ein großer Kampf zwischen Reaktion und Fortschritt ab. Im Vordergrund der Betrachtungen stand die Frage: Wird die Regierung den reaktionären Plänen der Unternehmer folgen, oder ist eine einigermaßen gerechte Lastverteilung zu erwarten. Das Rätselraten hat nun ein Ende, die vierte Notverordnung ist veröffentlicht worden und wir müssen leider wieder feststellen, daß trotz aller Warnungen seitens der Spitzenverbände der Gewerkschaften, ein Einbruch in das Tarifrecht erfolgt ist, wie es kaum von den schwärzesten Pessimisten erwartet worden ist. Offenbar hat die dem Reichsminister überreichte vertrauliche Denkschrift der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, datiert vom 26. September 1931, zur gegenwärtigen Lohn- und Sozialpolitik ihre Wirkung nicht verfehlt. Es hat jetzt wenig Wert, auf den reaktionären Inhalt dieser Denkschrift näher einzugehen, damit schaffen wir die Notverordnung nicht aus der Welt. Diese besagt, daß die Löhne und Gehälter auf den Stand vom Januar 1927 festgesetzt werden sollen.

Auf die anderen Belastungen der arbeitenden Bevölkerung durch die Notverordnung wollen wir hier nicht näher eingehen, darüber sind an anderer Stelle genügend Ausführungen gemacht worden. Es taucht hier nur die Frage auf, ob bei den Gehältern der Großverdiener und Großpensionäre auch solche Eingriffe gemacht worden sind, daß deren Existenzminimum in Frage gestellt ist, wie es leider bei der großen Masse der Arbeitnehmer geschieht. Darüber jagt die neue Notverordnung nichts, oder sehr wenig. Man spricht zwar von einem zehnprozentigen Abbau der Pensionen, was will das gegenüber den hohen Pensionen und Gehältern bedeuten. Hier tritt das ungleiche Maß in die volle Erscheinung. Der Staat bricht angeblich unter den Soziallasten zusammen und leistet sich trotzdem die Zahlung nachstehender Pensionen:

	jährlich RM.
Der frühere deutsche Kronprinz	24 000
der frühere Prinz Eitel-Friedrich	10 074
die kaiserlichen Generale Madensen, Pinfingen, Klud, Kuhl, v. Below, Kress, Pfeifer, Eiden-dorf, v. Epp, v. G. v. G.	16 983

	jährlich
Von den höheren Chargen der alten Armee erhalten	
Generäle im Durchschnitt pro Kopf	16 983
Generalleutnants im Durchschnitt jährlich pro Kopf	13 815
Generalmajore im Durchschnitt jährlich pro Kopf	11 442 bis 13 023
Nach den kaiserlichen Ministern und Staatssekretären erhalten (Entnommen aus der „Chronik der Menschheit“.)	
Michaelis	27 000
v. Jagow	22 152
H. Zimmermann	23 712
Dr. Solf	13 800
v. Einem	24 960
v. Goltz	24 960
Scheidt	24 960
v. Stein	24 960
Dernburg	17 784
v. Linderquist	22 464
Minister und Staatssekretäre der Republik erhalten:	
Dr. Marx	30 000
Dr. Scholz	13 368
als früherer Oberbürgermeister noch	9 720
Joh. Weder	22 152
Dr. Moldenhauer	30 000
v. Rauner	15 912
Dr. Neuhaus	20 904
Stingel	25 000
Dr. Emminger	19 032
v. Schlieben	16 860
Dr. Albert	21 840
v. Rheinbaben	15 921
fr. Reichskanzler Cuno neben einem Gen.-Dir.-Gehalt von	600 000
Dr. Lutzer	28 000

jezt Reichsbankpräsident. Wieviel von diesen Großpensionären noch eine einträgliche private Stellung bekleiden, läßt sich schwerer feststellen, aber Doppelverdiener gibt es unter diesen nicht wenige.

Es gibt aber auch noch eine Kategorie Arbeitsloser, für die das deutsche Reich ebenfalls recht nobel sorgt. Niemand traut sich an den Abbau dieser fürstlichen Bezüge heran. Es sind die früheren Fürsten und Standesherrn, die gleichfalls Kostgänger unserer Armut sind. An sie werden alljährlich gezahlt:

	RM.
Alexander Friedrich, Landgraf v. Hessen	612 000
Friedrich Karl, Prinz v. Hessen	96 000
Chlodwig, Landgraf v. Hessen-Philippsthal als Nachfolger des 1925 verstorbenen Landgrafen Ernst Eugen	150 000
Chlodwig, Landgraf v. Hessen-Philippsthal	150 000
Albert, Herzog zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg	181 013
Friedrich Ferdinand, Herzog zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg	195 450
Fürst v. Hohenzollern-Sigmaringen	75 000
Herzog von Arenberg	51 291
Fürst zu Salm-Salm	58 170
Fürst zu Salm-Horstmar	60 000
Herzog von Croÿ	18 000
Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg	46 216
Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein	22 500
Fürst zu Wied	46 511
Fürst zu Solm-Hohenfolm-Lich	7 667
Graf zu Melleinigen-Westerburg	20 306
Nachkommen der Gräfin Reichenbach	38 812
Fürst zu Bentheim-Steinfurt	1 500
Fürst von Rheina-Wolfsbed	3 700

Solange die deutsche Republik sich eine solche Freigebigkeit leistet, erscheint jede Verwässerung der Sozialversicherung, jede Kürzung der Arbeitslosen-Unterstützung als ein Verbrechen.

Ebenso unverständlich ist die Klage auf Unrentabilität der Betriebe und Forderung auf Herabsetzung der schon an und für sich schon so niedrig bemessenen Realverdienste. Betrachten wir uns demgegenüber die Gehälter der Direktoren und die Entnahmen der Aufsichtsräte.

	jährlich RM.
Nach Presse Nachrichten erhalten:	
Der Generaldirektor vom Siemenskonzern	800 000
ein Direktor vom Siemenskonzern	350 000
der Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie	600 000
ein Direktor der J. G. Farben	500 000
der Generaldirektor des Ruhr-Montankonzerns	400 000
der Generaldirektor des Inag-Konzerns (außerdem 1930 175 000 RM. Gratifikation)	400 000
ein Vorstandsmitglied der Deutschen Bank	350 000
der Generaldirektor der Ostelbischen Braunkohlen A.-G.	250 000
ein Direktor des Stahlwerksverbandes	180 000
ein Direktor der Vereinigten Textilwerke	180 000
ein Direktor des Röhrenverbandes	110 000
ein Direktor von Krupp	120 000

Das ist nur eine kleine Auslese, die beliebig verlängert werden könnte. Ein Reichsminister hat demgegenüber jezt ein Jahresgehalt von rund 30 000 Mark.

Die Tätigkeit der Aufsichtsräte, die weniger in einer wirklichen Aufsicht, als in mühsamer Repräsentation besteht, ist trotzdem bei einer Anzahl Industrie-Unterneh-

mungen sehr lohnend. Es erhält im Durchschnitt ein Aufsichtsratsmitglied bei

	RM.
der Deutschen Bank pro Jahr	10 000
der Dresdener Bank pro Jahr	10 000
den Mannesmann-Werken	11 000
den Vereinigten Stahlwerken	12 000
Siemens & Halske	42 000
der J. G. Farben A.-G.	64 000
abzüglich 10 Prozent ab Anfang 1930)	
der Zellstoff-Waldhoff	64 000
der A. E. G.	70 000

Und diese Großverdiener mit wenig Ausnahmen sind die Hauptkräfte zum Streit bei dem Abbau der Löhne und Gehälter.

Angesichts solcher Tatsachen kann man die Erregung der Arbeitnehmer verstehen, wie lange will die Regierung diesem Schauspiel unlästig zusehen. Hier kann nur der eiserne Wille und die vereinte Macht aller organisierten Arbeitnehmer bahnbrechend wirken.

Die Mietsenkung.

Die Reichsregierung hat eine Notverordnung zur Durchführung des Kapitels „Mietsenkung“ der vierten Notverordnung des Reichspräsidenten erlassen. Es kam der Reichsregierung darauf an, mit größter Beschleunigung eine rechtliche Grundlage für eine möglichst reibungslose Durchführung der Mietsenkung zu schaffen und die auf diesem Gebiet zunächst bestehende Rechtsunsicherheit tunlichst zu beseitigen. Den Länderregierungen ist in weitem Umfange das Recht eingeräumt, von sich aus die weiterhin erforderlichen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu erlassen und für bestimmte Fälle Ausnahmen von der allgemeinen Mietsenkung zuzulassen.

Die Durchführungsverordnung legt allen Vermietern die Pflicht auf, den Mietern unverzüglich den Mietzins mitzuteilen, der für die mit dem 1. Januar 1932 beginnende Mietzeit zu zahlen ist. Das gilt für alle Mietverhältnisse über Wohnungen und Geschäftsräume in Alt- und Neubauten.

In Neubauten beträgt die Mietsenkung bekanntlich bei Geschäftsräumen und Wohnungen ohne Rücksicht darauf, ob gefehlende oder vereinbarte Miete gezahlt wird, 10 Prozent der Friedensmiete. Mietermängelungen, die der Vermieter im Laufe des Jahres 1931 zugestanden hat, dürfen auf die gefehlende vorgeschriebene Mietsenkung angerechnet werden. Nur in den Fällen, in denen die Miete sich deswegen ermäßigt hat, weil die Friedensmiete auf Grund des § 2 des Reichsmietengesetzes neu festgesetzt worden ist, oder in denen der Mieter sich auf die gefehlende Miete berufen hat, ist die Anrechnung ausgeschlossen. Die Neuberechnung der Miete auf dieser Grundlage wird bei Neubauten im allgemeinen kaum Schwierigkeiten machen. Soweit das doch der Fall sein sollte, entscheidet das Mieteinigungsamt oder eine andere von den Ländern hierfür bestimmte Stelle.

Bei Neubauten.

b. h. solchen Bauten, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, ist nach den Vorschriften der Notverordnung die Mietsenkung individuell vorzunehmen, in dem der Betrag, um den der Vermieter durch die Zinsherabsetzung entlastet wird, bei der Miete in Abzug gebracht wird. Bei mehreren Wohnungen desselben Grundstücks ist der ersparte Betrag auf die einzelnen Mieter anteilig nach der Höhe des Mietzinses zu verteilen.

Bei einem der Neubauten kann die Feststellung der neuen Miete mit Schwierigkeiten verbunden sein und eine gewisse Zeit erfordern, da beispielsweise eine völlige Klarheit über die Auswirkung der Zinsenkung erst nach Erscheinen der hierzu erforderlichen Durchführungsbestimmungen möglich ist. Das gilt vor allem in den Fällen, in denen die Hypothek aus ausländischem Kapital gegeben wurde.

Die Verordnung zur Durchführung der Mietsenkung sieht daher vor, daß in solchen Fällen der Vermieter den Mietern eine vorläufige Mitteilung über die im Januar 1932 zu zahlende Miete zukommen lassen muß. Den in der vorläufigen Mitteilung angegebenen Betrag müssen die Mieter vorbehaltlich endgültiger Mietfestsetzung zahlen. Spätestens bis zum 25. Januar 1932 muß auch bei Neubauten der Vermieter den endgültigen Mietbescheid erteilen. Die Länder haben Stellen zu bestimmen, die im Streitfall über die Mietermängelungen bei Neubauten zu entscheiden haben.

Eine besondere Vorschrift ist für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen getroffen worden. Diesen Unternehmen, die vielfach einen sehr großen Wohnungsbesitz aus verschiedenen Bauperioden verwalten, ist die Verpflichtung auferlegt worden, unbeschadet des Grundgesetzes einer möglichst allgemeinen Mietsenkung eine weitgehende Angleichung der Mieten vergleichbarer Wohnungen vorzunehmen. Die Begründung hierfür liegt in dem genossenschaftlichen Gedanken, mit dem eine Bevorzugung einzelner Wohngruppen, z. B. derjenigen, die in Anfallenswohnungen wohnen, auf die Dauer unvereinbar ist.

Der Wortlaut der Durchführungsbestimmungen wird im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden. Die Länderregierungen werden von sich aus weitere Bestimmungen erlassen.

Die Spitzenorganisationen in Verhandlungen mit der Regierung.

Nach Erlass der Notverordnung haben die Spitzenorganisationen zunächst getrennt und dann gemeinsam Stellung genommen. Da man sich von einem allgemein gehaltenen Protest keinen Erfolg versprach, wurde beschlossen, den Versuch zu unternehmen, durch Fühlungnahme mit der Reichsregierung auf die Ausführung der Notverordnung Einfluss zu nehmen.

Am 12. 12. empfing zunächst der Reichsarbeitsminister Stegenwald die Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenverbände mit Einschluß des deutschen Beamtenbundes. Die Regierung glaubt versichern zu können, daß die Lohn- und Gehaltsabbaubewegung zum Abschluß gebracht sei. Zur Förderung eines weiteren Abbaues würden weder die Regierung noch das staatliche Schlichtungsweesen zur Verfügung stehen. Der Reichsarbeitsminister mußte zugeben, daß die Lohnregelung in der Notverordnung überaus schematisch und starr sei, doch legte er auf die Tatsache, daß die Lohn- und Gehaltsregelung der Notverordnung langfristig über den Winter hinweg auf dem Gebiete der Lohnpolitik eine gewisse Ruhe und Stetigkeit bringe, das größte Gewicht.

Von den Gewerkschaftsvertretern wurde die Problematik des Tarifrechts im Allgemeinen und der Allgemeinverbindlichkeit im besonderen zur Diskussion gestellt. Der Minister und ebenso seine Mitarbeiter (Staatssekretär v. d. W., Ministerialdirektor Sigler, Ministerialdirigent Meves) nahmen dazu Stellung und bemerkten, daß die jetzt durch Notverordnung festgesetzten Löhne und Gehälter durch Allgemeinverbindlichkeit zu normieren seien. Das bedeutet, daß das Reichsarbeitsministerium sich gegen die Aufseher im Arbeitgeberlager wenden und auch sich etwa auflösenden Arbeitgeberverbänden entgegenwirken will. Wo kein Tarifvertrag bestehe, sollen jetzt die Schlichter nach Anweisung des Ministeriums dafür sorgen, daß möglichst ein Tarifvertrag wieder zustande komme.

Grundsätzlich wurde wiederholt vom Minister und seinen Mitarbeitern betont, daß die Regelung der Notverordnung in dieser schweren Krise den kollektiven Arbeitsvertrag retten solle. Das geschehe, die Fundamente des Tarifrechts und des Schlichtungsweesens blieben unverfehrt und mit Hilfe der Allgemeinverbindlichkeit könne man widerstrebende Elemente jetzt zur Unterwerfung zwingen.

Schließlich ersuchten die Gewerkschaftsvertreter den Reichsarbeitsminister um eine authentische Auslegung des ersten Absatzes des § 4 im ersten Kapitel des 6. Teils der Notverordnung. Der Reichsarbeitsminister erklärte in der Aussprache, daß es sich hier keineswegs um eine unabänderliche Zwangsvorschrift handele, daß es also durchaus Arbeitgebern und Gewerkschaften gestattet sei, sich durch freie Vereinbarung über ein höheres Tarifniveau zu einigen. Die Worte im ersten Absatz des § 4: „falls die Tarifvertragsparteien sich nicht inzwischen geeinigt haben“ bezeugen ausdrücklich nach Ansicht des Reichsarbeitsministeriums, daß natürlich auf dem Wege einer freiwilligen Vereinbarung ein geringerer Lohn- und Gehaltsabbau vorgenommen werden könne, als wie er sonst durch die Notverordnung gesetzlich im allgemeinen vorgelesen sei. Lediglich die Allgemeinverbindlichkeitsklärung könne in solchen Fällen nicht ohne weiteres zugestanden werden, sie könne nur dann im Falle der freiwilligen Vereinbarung gewährt werden, wenn nicht durch einen geringeren Lohn- oder Gehaltsabbau die Tendenz der allgemeinen Preisföschung verstärkt würde.

Am 14. Dezember wurde die Gewerkschaftsvertreter vom Reichskanzler empfangen. Sie wiesen auf die Ungeheuerlichkeit des Einbruchs in das Tarifsystem hin. Sie verurteilten nicht die allgemeine Linie der Notverordnung und hatten auch nicht die Absicht, sture Obstruktionspolitik zu betreiben. Im Gegenteil, sie wären bereit, die Regierung in ihren Preisföschungsmaßnahmen zu unterstützen. Das gäbe ihnen aber auch das Recht, darauf hinzuwirken, daß wieder der Lohn- und Gehaltsempfänger den stärksten Druck auszuhalten habe. Die mechanische Durchführung der in der Notverordnung vorgesehenen Lohn- und Gehaltsföschung, ergebe ganz katastrophale Verhältnisse. Große Gruppen würden bis auf das Lohnniveau von 1924 zurückgeworfen. Darum müßten die Lohnföschungen termingemäß hinausgeschoben werden, bis sich die Auswirkungen der Preisföschung gezeigt hätten. Es wurde dann noch auf eine Reihe anderer Einzelheiten der Notverordnung die Föschung, die Kartellfrage usw. eingegangen. Die Gewerkschaftsföhrer beschränkten sich auf die Herausarbeitung der Hauptgestichtspunkte und wiesen besonders auf den Widerspruch hin, der darin liege, Lohn- und Gehaltsföschungen schematisch auch dort zu erzwingen, wo selbst auf Arbeitgeberseite bisher Lohnföschungsabsichten in solcher Höhe nicht bestanden hätten und wo auch gar keine ausreichende wirtschaftliche Gegenleistung von der Arbeitgeberseite zu erwarten sei, sodas durch die Notverordnung erzwungene Lohn- und Gehaltsföschung sich einfach zu einem Sondervorteil für die betreffenden Arbeitgebergruppen ausweise.

Der Kanzler erklärte, daß er die sich in einzelnen Fällen ergebenden Schwierigkeiten durchaus sehe, es gäbe aber keine Möglichkeit, allen Wünschen zu entsprechen, da wenn er nach der einen Seite hin Ausnahmen mache, das Land von der anderen Seite verlangt, daß das dann diese das ganze Gebäude zusammen-

Von Arbeitnehmerseite wurde dann noch einmal betont, daß für die Arbeitnehmer nur der Erfolg auf dem Gebiete der Preisföschung entscheidend sein könne.

Im besonderen wurde noch festgestellt, daß, wenn bis zum 19. Dezember in den einzelnen Tarifbewegungen noch keine Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erzielt wäre, dies kein Hindernis für die Anerkennung eines etwa später erfolgenden Zustandekommens einer Einigung sein soll. Es läme eben nur darauf an, daß die Wirkung der neuen Lohn- und Gehaltsfestsetzung ab 1. Januar 1932 sichergestellt wäre.

Aus den Ortsvereinen.

Nachen. Die Vorstände der im Bezirk Nachen vertretenen, im „Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände“ zusammengeschlossenen Verbände und Gewerkschaften tagten am 10. 12. 31 in Nachen im Bundesheim des G. D. A.

Die Versammlung stand im Zeichen der einschneidenden Maßnahmen, die die neue Notverordnung den Lohn- und Gehaltsempfängern als Weihnachtsgabe auf den Tisch legte. Man war sich darin einig, daß man im Interesse des Volksganzen opferwillig gewesen und noch sei, vermöge aber in der Notverordnung wieder die Belastung der „anderen Seite“. Arbeitern, Angestellten und Beamten sei ja nun wieder eine in kürzester Frist wirksam werdende Einkommensminderung ausgeburdet, der entsprechende Preisabbau ist, wenn auch in festeren Formen, erst in Aussicht gestellt und wird zum Teil am 1. Januar z. T. erst später wirksam werden. Man gab der ersten Befürchtung Ausdruck, daß der der Einkommensminderung entsprechende Preisabbau — wenn überhaupt — erst viele Wochen oder Monate nach den in der Notverordnung angegebenen Terminen Platz greife. Es gehöre ein ganz gewaltiges Maß an Vertrauen zu den Maßnahmen der Regierung, dessen Kanzler noch am 5. 12. 31 gesagt habe: „Müßig die notwendigen Maßnahmen gleichmäßig zu treffen, um endlich dem Volke das Gefühl der unbedingten Gerechtigkeit, das Gefühl der gleichmäßigen Verteilung der Lasten und Opfer zu geben.“ Ob dieses Vertrauen gerechtfertigt werde, müßte sich spätestens am 1. 1. 32 zeigen. An diesem Tage, an dem der Lohnabbau wirksam werde, müsse der Preisabbau wirksam werden. Dann sei der erste Teil des vom Reichskanzler am 5. 11. 31 gegebenen Versprechens erfüllt. Der zweite Teil des Versprechens, das Gefühl der unbedingten Gerechtigkeit und gleichmäßigen Verteilung der Lasten und Opfer aufkommen zu lassen, wäre schon vorbeigelungen. Der Ausklang der Versammlung gipfelle in dem Bekenntnis: Wir leben in Notzeiten, wir wollen helfen, wir wollen Opfer bringen, — aber nichts empört in Notzeiten mehr wie Ungerechtigkeit. Darum Reichsregierung: sei gerecht! Die gesamten Ausführungen fanden ihren Niederschlag in folgender Entschöpfung. Die in Nachen im Bundesheim des G. D. A. versammelten, dem Gewerkschaftsring der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände angeschlossenen Verbände und Gewerkschaften befaßten sich in ihrer Tagung am 10. 12. 31. mit der durch die neue Notverordnung geschaffenen Lage. Einstimmig war man der Ansicht, daß der am 1. 1. 32 wirksam werdende Lohn- und Gehaltsabbau unerlässlich einem am gleichen Tage wirksam werdenden Preisabbau zur Folge haben müsse. Dem Versprechen des Reichskanzlers vom 5. 11. 31 müßig die notwendigen Maßnahmen gleichmäßig zu treffen, um endlich dem Volke „das Gefühl der unbedingten Gerechtigkeit, das Gefühl der gleichmäßigen Verteilung der Lasten und Opfer geben“ wolle man vertrauen. Ob dieses Vertrauen gerechtfertigt werde, müßte die allernächste Zeit lehren. Weitere Ungerechtigkeit in der Verteilung der Lasten müsse zur Empörung föhren, die dann sicherlich auch vor dem Volke nicht halt mache.

Berlin Süd-Ost. Wiederum ist einer unserer alten Kämpfer von uns gegangen. Am 10. Dezember verstarb unser Ehrenmitglied Hermann Klünt im Alter von 75 Jahren.

Der Verstorbene ist am 31. Juli 1880 in den Gewerkschaftsring der Holzarbeiter eingetreten, gehörte demnach am 31. Juli 1930 dem Gewerkschaftsring ununterbrochen 50 Jahre an, und war von dem Tage ab Ehrenmitglied. In seinen jüngeren Jahren stand er ständig in den vordersten Reihen der Kämpfer und bekleidete mehrere Ämter. Sein hohes Alter und körperliches Verlehen hinderten ihn in den letzten Jahren, an den Versammlungen teilzunehmen. Die Gewerkschaften werden diesem Veteranen ein dauerndes Andenken bewahren.

Hagen. Der hiesige Ortsverein der Holzarbeiter hielt am 28. November 1931 seine diesjährige Generalversammlung ab, die eine reichhaltige Tagesordnung aufwies. — Nach dem geschäftlichen Teil wurde durch unseren Vorsitzenden Kollegen Landau der Jahresbericht gegeben. Mit einer Genauigkeit verstand es Kollege Landau, den Mitgliedern die Tätigkeit des Vorstandes darzulegen. An Versammlungen, Vorstandssitzungen und kombinierten Zusammenkünften waren insgesamt 84. Die Korrespondenz wurde durch 48 Briefe und 33 Postkarten und Druckfachen erledigt. — Ebenfalls gab unser Vorsitzender einen Bericht über die Lohnfrage in dem Metallindustriegebiet Hagen-Schwelm. In Punkt. Bekanntmachung gab Voll-

Baubau einen Überblick über die Lage in unserem Gewerkschaftsring und führte zum Schluß aus: „Möge ein jeder Kollege nicht den Mut verlieren, sondern durch treue Zusammenarbeit mithelfen, für die gute Sache zu streben.“ Bei der Vorstandswahl wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt. Für den Vertrauensmann Kollegen Schöthauer, wählte die Versammlung Kollegen Dier. Als Ortsverbandsvertreter blieb Kollege Edel. Nachdem Kollege Neuloh dem alten Vorstand, für die rege Tätigkeit in unserem Ortsverein, im Namen der Mitglieder den wärmsten Dank aussprach, dankte auch der Vorsitzende den Kollegen für das dem Vorstand entgegengebrachte Vertrauen, das durch rege Mitarbeit zum Aufstieg unserer Bewegung föhre. Bernh. Birte.

Zur dringenden Beachtung für die Ortsvereinskassierer.

Die Ortsvereinskassierer werden dringend ersucht, für das Eintreiben der Restbeiträge Sorge zu tragen, damit die Restvoten nicht in das neue Jahr übernommen werden.

Desgleichen sind alle lagernden Kassenbestände für alle Kassen bis zum 3. Januar 1932 an die Hauptkasse einzufenden. Ebenso müssen die Dezemberabschlüsse bis zum 6. Januar 1932 in den Händen des Vize sein.

Für die Jahresabrechnung ist die sorgfältige Aufbereitung der Dezemberabschlüsse von besonderer Wichtigkeit.

Die am 31. Dezember vorhandene Mitgliederzahl ist in allen drei Kassen genau anzugeben. Das muß auch an jedem Monatsabschluß geschehen. Ferner ersuchen wir dringend um genaue Angaben der Sozialkassenbestände, indem wir diese Angaben bei der Zusammenstellung der Jahresabrechnung besonders benötigen.

Am die Einblendung der Ergebnisse der Vorstandswahlen wird hiermit besonders erinnert.

Der Hauptvorstand.

Der Reichsbund

Der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen, Berlin E. 2, Rolandufer 6, gibt einen kleinen Taschenkalender 1932 heraus, der in seiner Mannigfaltigkeit ein kleines Handbuch für die Auskunfterteilung an Kriegsbeschädigte, Sozialrentner usw. darstellt. Auch der Gewerkschaftler findet darin wertvolle Anregungen und Winke für seine sozialpolitische-arbeitsrechtliche Betätigung. Der Kalender ist zu beziehen gegen Voreinsendung von RM. — 50 auf Postcheckkonto Berlin Nr. 38835.

Kameradschaft.

Die Nero-Film U.-G. hat in diesen Wochen den Film „Kameradschaft“ herausgebracht. Dieser Film ist das Werk des bekannten Regisseurs G. W. Pabst, der der Vorsitzende der unserer Gewerkschaftsring angeschlossenen Dachorganisation der Filmschaffenden Deutschlands ist. Wer als Gewerkschaftler diesen Film sieht, erlebt ihn und wird durch ihn begeistert. Es ist der erste Film, der Not und Elend des Bergbau-Kumpels in dramatischer Darstellung zeigt. Nicht, weil der Schöpfer dieses Films unser Ringkollege G. W. Pabst ist, sondern weil der Film in unerhörter Weise die Sozialproblematik des Bergarbeiters offenbart, darum empfehlen wir sehr, daß man Gelegenheit nehme, diesen Film zu sehen.

Ortsverein Berlin Süd-Ost.

Monats-Versammlung

am Sonnabend, dem 9. Januar 1932, abends 8 Uhr im Vereinslokal Ewalds Vereinshaus, Skalitzer Straße 126

Vortrag des Kollegen Schumacher

Zahlreiches Erscheinen dringend erforderlich.

Der Vorstand.

Sprechmaschinen-Laufwerke
Schalldosen, Metalltonführungen usw.
zum Einbauen, verl. Sie Preisliste und Einbauanweisung.
M. Hopp, Hanau a. Main, Huttenstraße 3.

Pünktliche Beitragszahlung ist dringende Pflicht eines jeden Mitgliedes.

Für die Woche vom 12.—18. Dez. ist die 50. Woche fällig
Für die Woche vom 19.—25. Dez. ist die 51. Woche fällig
Für die Woche vom 26. Dez. 1931 — 1. Jan. 1932 ist die 52. Woche fällig.

Werbe für den Gewerkschaftsverein!